

WERKVERTRAG

Zwischen dem

Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e.V.

-Bundeskoordinierungsstelle-
Vertreten durch den Vorstand
Herrn Björn Redmann
Emser Str. 126
12051 Berlin

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

und dem

Auftragnehmer

vertreten durch XY
nn
nn
nn

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Programmierung und Implementierung eines webbasierten Tools zur Erfassung, Analyse und Verwaltung von Daten im Rahmen der Statistik des Bundesnetzwerkes Ombudschaft in der Jugendhilfe e.V. Dem Vertrag liegt das Konzept des Auftragnehmers vom xx.0x.2025 zugrunde (Anlage zum Vertrag).
- (2) Dieser Vertrag ist ein Werkvertrag. Die Vorschriften der §§ 631 ff Bürgerliches Gesetzbuch gelten ergänzend zu diesem Vertrag.

§ 2 Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Die Aufgaben des Auftragnehmers ergeben sich entsprechend des Konzeptes/ des Auftragnehmers vom xx.0x 2025 (siehe Anlage) und der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers (siehe Anlage). Die Anlagen sind Teil des Vertrages.

- (2) Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung des Ansprechpartners verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich den*die Nachfolger*in bzw. den*die Vertreter*in mitzuteilen.

§ 3 Berichtspflicht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich auf Anfrage des Auftraggebers über den Stand des Projektes zu informieren.

§ 4 Leistungen des Auftraggebers

Für die unter 2. genannten Tätigkeiten zahlt der Auftraggeber für die Dauer der Laufzeit ein Honorar in Höhe von XXXXX Euro zzgl. MwSt.

Die Rechnungsstellung erfolgt in XXXX (mindestens 3) Raten nach Fertigstellung folgender Teilbereiche (entsprechend Konzept):

- Erstellung Datenmaske
- Programmierung Tool
- Erfolgreiches Abschließen von Testläufen

§ 5 Laufzeit des Vertrages

Die Laufzeit des Vertrags beginnt zum xx.xx.2025 und endet zum xx.xx.2026.

§ 6 Nutzungsrechte

- (1) Soweit bei der Erstellung des Werkes Urheberrechte begründet werden, steht dem Auftraggeber das ausschließliche, zeitlich, räumlich und quantitativ unbeschränkte Nutzungsrecht in einem gegenwärtigen und zukünftigen Nutzungsrahmen zu, inhaltlich ein eingeschränktes Nutzungsrecht, welches der Auftragnehmerin insbesondere eine Weiterverarbeitung der Ergebnisse ermöglicht. Dem Auftraggeber steht das Recht zu, das ausschließliche Nutzungsrecht an Dritte weiter zu übertragen und Dritten einfache Nutzungsrechte einzuräumen.
- (2) Die Einräumung der vorgenannten Rechte ist mit der in diesem Vertrag vereinbarten Vergütung vollständig abgegolten.
- (3) Der Auftraggeber wird bei der Nutzung des Werkes oder einzelner Arbeitsergebnisse auf die Leistungen der Auftragnehmerin hinweisen.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das fertiggestellte Datenerhebungsinstrument sowie alle Informationen und dazugehörige (technische) Ausstattungen, die notwendig sind, um das Datenerhebungsinstrument selbstständig zu verwenden, weiterzuentwickeln oder zu verändern, dem Auftraggeber während des Auftrags auf Anfrage sowie nach Abschluss des Auftrags zur Verfügung zu stellen.

§7 Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und hat die Hinweise zum Datenschutz (siehe Anlage) vernommen.

§ 8 Verschwiegenheit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle ihm im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren, soweit es sich nicht um lediglich dem allgemeinen Stand der Technik entsprechende oder sonst offenkundige Tatsachen oder Umstände handelt.

§ 9 Abnahme

Der Auftraggeber hat das von dem Auftragnehmer erstellte Werk unverzüglich nach Mitteilung der Abnahmereife daraufhin zu überprüfen, dass Mängelfreiheit besteht und bei positiver Prüfung der Mängelfreiheit das Werk abzunehmen.

§ 10 Haftung

Der Auftragnehmer haftet für die Erfüllung der ihm übertragenen Leistungen.

§ 11 Kündigung

Kündigt der Auftraggeber den Vertrag aus einem wichtigen Grund (z.B. Lieferungsverzug), den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so steht diesem nur eine anteilige Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachte Leistung zu, soweit diese Leistung für den Auftraggeber verwertbar ist. Die Rechte an den bis zum Zeitpunkt der Kündigung vorliegenden Arbeitsergebnissen (Nutzungsrecht) stehen dem Auftraggeber zu.

§ 12 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Desgleichen bedürfen alle die Ausführung des Vertrages betreffenden wesentlichen Mitteilungen der Schriftform.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB gilt als ausgeschlossen.

Berlin, den

xx, den

Auftraggeber

Auftragnehmer

Anlage: Konzept des Auftragnehmers vom XXX